

An den Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Basel, 7. Juni 2006

Entscheid des Bundesrates zur Zulassung und Beaufsichtigung von Sterbehilfeorganisationen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Herren Bundesräte

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hat den Entscheid des Bundesrates, im Bereich Sterbehilfe keine weiteren gesetzlichen Regelungen vorzusehen, mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

Die SAMW setzt sich seit Jahrzehnten intensiv mit Fragen der Sterbehilfe und der Sterbebegleitung auseinander. Ihre medizinisch-ethischen Richtlinien setzen in diesem Bereich Standards für das medizinische Handeln und geniessen sowohl in der Ärzteschaft und der Pflege als auch in der Politik hohe Anerkennung und Beachtung. Entsprechend haben wir den Anfang Jahr veröffentlichten Bericht des Bundesamtes für Justiz «Sterbehilfe und Palliativmedizin – Handlungsbedarf für den Bund?» mit Interesse studiert. Die SAMW unterstützt die darin signalisierte Bereitschaft, der Palliativmedizin in der Schweiz einen höheren Stellenwert einzuräumen. Ebenso begrüssen wir, dass keine gesetzlichen Regelungen im Bereich der indirekt aktiven und der passiven Sterbehilfe geplant sind, sondern dass die Richtlinien der SAMW weiterhin als Richtschnur für das ärztliche Handeln dienen sollen.

Wenig Verständnis bringen wir hingegen dafür auf, dass nach dem Bundesamt für Justiz nun auch der Gesamtbundesrat im Bereich der Sterbehilfeorganisationen keinen Handlungsbedarf zu erkennen vermag.

Der Schutz einer sterbewilligen Person ist aus unserer Sicht absolut entscheidend. Das vorgebrachte Argument, wonach mit den bestehenden Gesetzen mögliche Missbräuche verhindert werden können, greift unseres Erachtens zu kurz. Es ist zwar richtig, dass bei Verdacht auf selbstsüchtige Beweggründe aufgrund von Artikel 115 StGB eine Strafverfolgung initiiert werden könnte. Die wirklichen Probleme liegen jedoch in ganz anderen Bereichen: Die Abklärung des

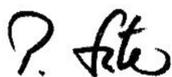
Sterbewunsch einer sterbewilligen Person muss mit grösster Sorgfalt und Sachkompetenz und mit der nötigen Zeit erfolgen. Zudem kommt den Suizidhelfern eine zentrale Rolle zu: eine integre, stabile Persönlichkeit, eine entsprechende Ausbildung und eine konsequente Supervision sind hier zwingende Voraussetzungen. Weiter sind eine vollständige Transparenz bezüglich Geschäftsführung und Statistiken zu fordern. In all diesen Bereichen haben Sterbehilfeorganisationen heute freie Hand. Missbräuchen ist mit den heutigen gesetzlichen Bestimmungen nicht beizukommen.

Dass gerade da, wo es um Leben und Tod geht, nur ungenügende Sorgfaltskriterien und keine Aufsicht bestehen, ist unbefriedigend. Wir sind klar der Auffassung, dass der Bund im Bereich der Sterbehilfeorganisationen eine Aufsichtspflicht hat. Wenn er diese an die Kantone delegiert, besteht die Gefahr, dass durch die verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen das Phänomen des Sterbetourismus weitere Blüten treibt.

Die Befürchtung, dass gesetzliche Regelungen die Bürokratie aufblähen und Sterbehilfeorganisationen quasi eine staatliche Legitimierung erhalten, ist unseres Erachtens im Vergleich zum möglichen Missbrauchspotential zweitrangig. Es geht nicht darum, Sterbehilfeorganisationen ein staatlich geprüftes Gütesiegel zu geben; vielmehr sollen minimale, aber unabdingbare Standards dafür sorgen, dass Menschen in einer Notlage vor Missbräuchen geschützt sind. Die Nationale Ethikkommission für Humanmedizin ist zur Zeit daran, solche Standards zu definieren.

Wir geben hiermit unserer Hoffnung Ausdruck, dass die eidgenössischen Räte diese Thematik erneut aufnehmen werden und stehen gerne als sachverständige Gesprächspartner für diese sensiblen und heiklen Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Peter Suter
Präsident SAMW



Prof. Claude Regamey
Präsident Zentrale Ethikkommission

Kopien: Prof. Heinrich Koller, Direktor Bundesamt für Justiz
Mitglieder der eidgenössischen Räte